

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeinewahlordnung und des Regionalgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Änderung der KGWO

Die geltende KGWO wurde 2012 zuletzt umfassend novelliert und vereinfacht. Für die Kirchenvorstandswahl 2021 wurden in das Wahlrecht mit der Listenwahl ein neues Wahlverfahren und weitere Optionen für Kirchenvorstände aufgenommen, die sich aus der Evaluation der Wahl 2015 ergeben hatten. Diese große Variationsbreite hat sowohl die Kirchenvorstände als auch Dekanate und die Kirchenverwaltung, die die Wahl begleitet haben, vor unverhältnismäßig große Herausforderungen gestellt. Für die Wahl 2027 sollte die KGWO daher wieder deutlich vereinfacht werden.

Es gehört zum Selbstverständnis der EKHN, dass Kirchenvorstände durch die Gemeindemitglieder gewählt werden. Wie das Wahlrecht gestaltet wird, unterliegt dabei einem weiten Gestaltungsspielraum. Bisher hat sich die EKHN dabei grundsätzlich an den für Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen geltenden Wahlgrundsätzen einer gleichen, freien, allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahl orientiert und dies in § 2 Abs. 1 KGWO entsprechend normiert. Sie ist an diese in Art. 38 GG normierten Wahlgrundsätze jedoch nicht gebunden und kann daher ihr Wahlrecht an die sich verändernden Bedarfe und organisatorischen Möglichkeiten der Kirchengemeinden anpassen. Da Kirchengemeinden in ihrem Aufgabenspektrum und Organisationsgrad mit Kommunen kaum vergleichbar sind, sollte die KGWO vereinfacht und das Wahlverfahren für die Kirchenvorstandswahlen erleichtert werden.

Wie im Evaluationsbericht Drs. Nr. 49/21 dargelegt, stellten Kirchengemeinden auch 2021 Anfragen an das geltende Wahlrecht und fragten nach der Sinnhaftigkeit der Wahlen nach dem geltenden Verfahren:

- Das Wahlverfahren wurde insgesamt vielfach als zu aufwendig angesehen. In einzelnen Fällen wurde das Wahlrecht insgesamt in Frage gestellt.
- Die Kandidierendensuche gestaltete sich nicht nur, aber angesichts der Pandemie-Situation vielfach schwierig.
- Rund 54 % der Kirchenvorstände „mussten“ die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder reduzieren.
- Das Wahlverfahren lässt auch „Verlierer“ zurück, mit denen der Umgang schwierig ist, zumal, wenn sie in nicht unerheblicher Zahl in den Kirchenvorstand innerhalb von 6 Monaten nachgewählt oder berufen werden.

Änderung der KGO

Die Kirchengemeindeordnung ist bisher noch nicht an die Veränderungen durch den Prozess ekhn2030 angepasst worden. Zum 1.1.2025 werden Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsräumen gebildet, die sich aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst zusammensetzen. Inwieweit letztere in den Kirchenvorständen mitarbeiten können, ist bisher nicht geregelt. Des Weiteren sind eine Pflichtmitgliedschaft aller Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand sowie die verpflichtende Übernahme des Vorsitzes oder der Stellvertretung im Kirchenvorstand für eine Pfarrperson vorgesehen.

Die Wahltermine der EKHN und der EKKW sind derzeit nicht einheitlich. Um engere Kooperationen zu ermöglichen und ggf. Synergien zu nutzen, soll die Angleichung der Wahltermine von EKHN und EKKW in Erwägung gezogen werden.

B. Lösung

I. Vorschläge zur Änderung der KGWO

Das Wahlrecht ist nicht zuletzt durch die neu eröffneten Möglichkeiten so kompliziert geworden, dass es für die handelnden Kirchenvorstände kaum mehr überschaubar war. Der Effekt der bei der letzten Revision der KGWO vorgenommenen Vereinfachungen ist so durch die Neuregelungen überlagert worden. Es wird daher vorgeschlagen, das Wahlrecht vor allem in folgenden Punkten zu vereinfachen:

1. Listenwahl als einzige Wahlform

53 % der Kirchengemeinden haben von der für die Wahl 2021 neu eingeführten Möglichkeit der Listenwahl Gebrauch gemacht, bei der nur so viele Kandidierende aufgestellt werden mussten wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen waren. Für die Verantwortlichen in den Kirchenvorständen scheint dieses Wahlsystem eine große Erleichterung bei der Kandidierendensuche und der Konstituierung der Kirchenvorstände zu sein.

Die KGWO sollte daher auf *ein* Wahlverfahren zurückgeführt und vereinfacht werden. Dafür spricht auch, dass durch die Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften in den Nachbarschaftsräumen mit dem Fortbestand vieler, dann auch sehr kleiner Kirchengemeinden gerechnet werden muss. Bleiben viele kleine Kirchengemeinden bestehen, wird es bei zurückgehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten auf allen kirchlichen Ebenen kaum mehr möglich sein, die Wahlen nach dem geltenden Wahlrecht mit seiner großen Variationsbreite durchzuführen.

Da die Hälfte der Kirchengemeinden per Listenwahl, die andere Hälfte per Mehrheitswahl gewählt hat, soll es möglich sein, mehr Kandidierende aufzustellen als zu wählen sind.

2. Flächendeckende Online-Wahl

Für die Kirchenvorstandswahl 2021 wurde erstmals die Onlinewahl vorgesehen. Die Möglichkeit der Onlinewahl haben 130 Kirchengemeinden genutzt. Von 224.797 Wahlberechtigten haben 12.295 Wähler*innen online gewählt. Aus Erfahrungen der EKKW ist bekannt, dass die Onlinewahl die Briefwahl ersetzen könnte, was in der EKKW bereits nach der zweiten Kirchenvorstandswahl mit der Möglichkeit der Onlinewahl praktisch der Fall war. In Zeiten zunehmender Digitalisierung wird die Onlinewahl voraussichtlich zu einer immer weiter sich etablierenden Wahlform in vielen gesellschaftlichen Bereichen, die auch jüngere Menschen möglicherweise eher anspricht als die herkömmlichen Wahlformen Urnenwahl und Briefwahl. Die Vorschläge orientieren sich am Modell der EKKW. Dort wird allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Onlinewahl durch einen Code auf der Wahlbenachrichtigung angeboten. Die Onlinewahl wird zentral vom Landeskirchenamt organisiert und technisch wie rechtlich verantwortet. Eine Urnenwahl soll es nicht mehr geben. Die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag soll beibehalten werden.

3. Auf unechte Bezirkswahl verzichten

Derzeit besteht zum einen die Möglichkeit einer echten Bezirkswahl, bei der nur die Wahlberechtigten der jeweiligen Bezirke die für diesen vorgesehenen Kandidierenden wählen können. Zum anderen wählen bei der „unechten“ Bezirkswahl alle Wahlberechtigten die jeweiligen Kandidierenden für die einzelnen Bezirke. Diese Wahlform wird vor allem von Gemeinden genutzt, die die Repräsentanz aller Gemeindeteile im Kirchenvorstand sicherstellen möchten. Diese Wahlform findet sich nur im kirchlichen Bereich und hat daher keine staatliche Entsprechung. Sie macht auch hin und wieder Probleme bei der Kandidierendensuche und beim Ausscheiden gewählter Kirchenvorstandsmitglieder. Denn in diesem Fall muss nach § 31 Abs. 1 Satz 3 KGO grundsätzlich ein Gemeindemitglied aus dem Bezirk nachgewählt werden, dem der oder die Ausgeschiedenen angehörten. Eine Vereinfachung durch Streichung der Möglichkeit der unechten Bezirkswahl wäre eine Vereinfachung des Wahlrechts.

Für Gesamtkirchengemeinden ist in § 45 Abs. 2 Satz 2 RegG die Bezirkswahl gesetzlich vorgeschrieben und hat bei einer größeren Zahl von neu gebildeten Gesamtkirchengemeinden zu Problemen bei der Aufstellung des Wahlvorschlags geführt. Gesamtkirchengemeinden haben 2021 zu 2/3 die Form der echten Bezirkswahl gewählt. Diese Möglichkeit sollte erhalten bleiben, da im Zuge von ekhn2030 mit einer größeren Zahl von Gesamtkirchengemeindebildungen zu rechnen ist. Gleichzeitig wird eine Streichung der Verpflichtung zur Durchführung einer Bezirkswahl im Regionalgesetz vorgeschlagen.

4. Angleichung des Wahlrechts auch für Jugendmitglieder

Die Wahl von Jugendmitgliedern war erstmals bei der Kirchenvorstandswahl 2015 möglich. Um allen Konfirmierten des Konfirmandenjahrgangs im Wahljahr eine Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass alle Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands am 1. September des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, § 2 Absatz 2 KGWO. Die Regelungen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit in §§ 104 ff. BGB und zur Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres in § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung stehen dem nicht entgegen, da beide eine abweichende kirchengesetzliche Regelung im Bereich des kirchlichen Wahlrechts nicht ausschließen. Auch für die Jugendmitglieder wird vorgeschlagen, die Konfirmation als Soll-Regelung vorzusehen, um auch hier auf besondere Situationen reagieren zu können, § 4 Absatz 1a KGWO und Streichung der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 1a Nr. 3 KGWO. Es wird vorgeschlagen, die Wählbarkeit von Kindern von Pfarrpersonen zu ermöglichen, wenn die Pfarrperson selbst nicht dem Kirchenvorstand angehört, § 4 Absatz 2 Nr. 3 KGWO. In der synodalen Beratung wurde die geltende Regelung gefunden, dass bis zu zwei Jugendmitglieder aufgestellt werden können und die beiden Kandidierenden gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben. Jugendmitglieder sind damit derzeit – bei nicht mehr als zwei Kandidierenden – gewählt, wenn sie nur eine Stimme erhalten haben. Das einheitliche Quorum von mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen sollte dann auch für die Jugendmitglieder gelten, § 20 Absatz 2 Satz 2 KGWO.

5. Wählbarkeit von Mitarbeitenden neu regeln

Zum 1. Januar 2025 werden sich Verkündigungsteams bilden, die sich aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst zusammensetzen. Zudem liegen der Kirchensynode Dekanatsanträge vor, Mitarbeitenden von Kindertagesstätten, die im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GüT) vom Dekanat getragen werden, die Wählbarkeit zuzuerkennen. Im Rahmen der KGWO wird vorgeschlagen, die Wählbarkeit von geringfügig Beschäftigten im bisherigen Umfang beizubehalten. Für Personen, die mehr als geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde tätig sind, soll dem (neu gewählten) Kirchenvorstand in § 25 KGO ermöglicht werden, diese Personen in den Kirchenvorstand zu berufen.

II. Vorschläge zur Änderung der KGO

1. Berufung in den Kirchenvorstand für Mitarbeitende

Alle kirchlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde oder von anderen Einrichtungen, die in der Kirchengemeinde tätig sind, sollen vom Kirchenvorstand berufen werden können, § 29 KGO. Durch diese Regelung würde der neugewählte Kirchenvorstand - und nicht der alte Kirchenvorstand im Wege der Aufstellung des Wahlvorschlags für die Kirchenvorstandswahl - über die Mitarbeit von Mitarbeitern im Kirchenvorstand entscheiden.

Als Quorum wird vorgeschlagen, dass der Kirchenvorstand bis zur Höhe von einem Viertel seiner gewählten Mitglieder Mitarbeitende in den Kirchenvorstand berufen kann. In dieses Quorum fallen auch Mitglieder des Verkündigungsteams, die berufen werden können, § 29 Abs. 2 und 3 KGO. Insgesamt sollen aber dreiviertel der Mitglieder des Kirchenvorstands gewählte oder berufene ehrenamtliche Gemeindeglieder sein, § 25 Abs. 1 KGO. Je kleiner der Kirchenvorstand desto eher ist bereits mit der Mitgliedschaft der Pfarrperson das Quorum an möglichen hauptamtlichen

Mitarbeitern im Kirchenvorstand erfüllt. Erst ab acht gewählten Kirchenvorstandmitgliedern könnten neben der Pfarrperson Mitarbeitende in den Kirchenvorstand berufen werden.

2. Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand neu regeln

Es wird vorgeschlagen, Pfarrpersonen von der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand zu entlasten. Bislang gilt nach Artikel 15 Abs 2 KO, dass Pfarrer*innen qua Amt Mitglieder im Kirchenvorstand sind und sein müssen. In der Perspektive der Verkündigungsteams und der Etablierung von Nachbarschaftsräumen spielte auch eine Rolle, Pfarrer*innen, insbesondere in der zunehmenden Vakanzsituation die Möglichkeit zu geben, sich auf ihre geistliche Tätigkeit zu konzentrieren. Muss in jedem Kirchenvorstand ein Pfarrer oder eine Pfarrerin Mitglied sein, dann wird das in der Folge bedeuten, dass Pfarrer*innen, insbesondere bei Nachbarschaftsräumen mit überwiegend Arbeitsgemeinschaften und eigenständigen Kirchengemeinden einen hohen Zeitaufwand mit der Kirchenvorstandsarbeit verbringen und in mehreren Kirchenvorständen präsent sein müssen. Genau diese Situation – jede Kirchengemeinde bekommt ihren Pfarrer*innen-Anteil - belastet die Personen und verhindert, dass sie ihre zeitliche Ressource für das geistliche Handeln in Seelsorge, Verkündigung etc. einsetzen können. Müssten Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr Mitglied in jedem Kirchenvorstand sein, wird mit der Veränderung ernst gemacht, dass in Teams – in Ehrenamtlichenteams ebenso wie in Verkündigungsteams- im Nachbarschaftsraum gedacht wird.

Des Weiteren wird vorgeschlagen vorzusehen, dass sowohl Vorsitz als auch Stellvertretung grundsätzlich nicht mehr von Pfarrpersonen wahrgenommen werden, § 27 Abs. 2 KGO. Findet sich kein anderes Kirchenvorstandsmitglied zur Übernahme des Vorsitzes bereit, soll dieser nur noch geschäftsführend durch eine Pfarrperson übernommen werden, § 27 Abs. 5 KGO. Zudem sollen alle gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder, auch berufene Mitarbeitende, Vorsitz und Stellvertretung übernehmen können, mit Ausnahme von Mitarbeitenden der eigenen Gemeinde. Der bisherige § 27 Abs. 8 KGO soll dafür angepasst werden.

In § 28 Abs. 2 KGO wird vorgeschlagen, die Vertretung bereits in der Dienstordnung zu regeln, womit die Benennung eine Vakanz- oder Abwesenheitsvertretung durch die Dekanin oder den Dekan nach Artikel 28 Absatz 2 Nr. 6 KO nur noch im Ausnahmefall erfolgen müsste.

In § 40 Absatz 3 KGO wird vorgeschlagen, für Pfarrerinnen und Pfarrern mit gemeindlichem Auftrag in der Kirchengemeinde die Möglichkeit der beratenden Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen vorzusehen und ihnen ein Anhörungsrecht für Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs vor Entscheidungen des Kirchenvorstands einzuräumen.

3. Gemeinsamer Wahltermin mit der EKKW ab 2031 vorsehen

Die EKKW wird 2025 eine reguläre Kirchenvorstandswahl mit einer sechsjährigen Amtszeit durchführen. Ein gemeinsamer Wahltermin ist frühestens nach Ablauf dieser Wahlzeit 2031 möglich. Das würde jedoch bedeuten, dass die Amtszeit der 2027 zu wählenden Kirchenvorstände einmalig auf vier Jahre verkürzt werden müsste. Im Rahmen des „Kirchengesetzes zur Gestaltung der Nachbarschaftsräume“ wird daher eine entsprechende Änderung von Art. 13 Abs. 4 Satz 3 KO vorgeschlagen, die eine einmalige Verkürzung der Amtszeit im Rahmen einer Übergangsregelung ermöglicht. Die einmalige Verkürzung der Amtszeit von 2027 bis 2031 selbst wäre in § 24 Satz 2 KGO enthalten.

4. Streichung der pfarramtlichen Verbindung als Rechtsform

Die Dekanate werden in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ab 1.1.2025 eine Dienstordnung für das Verkündigungsteam erarbeiten und beschließen. In diesem Zuge ist es sachdienlich, die bestehenden pfarramtlichen Verbindungen, § 8 KGO (und bestehende Kooperationsräume) gesetzlich aufzuheben, um eine gemeinsame Dienstordnung in klaren rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Es wird daher vorgeschlagen, § 8 KGO zu streichen. Gleichzeitig ist durch eine Übergangsregelung in § 52 RegG festzulegen, dass bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume gesetzlich aufgehoben werden.

5. Änderungen anlässlich der Änderung der KGO

Anlässlich der Änderung der Kirchengemeindeordnung werden einige wenige weitere Änderungen vorgeschlagen, die mit der Änderung des Wahlrechts nicht in Zusammenhang stehen, für deren Änderung sich aber im Gesetzesvollzug ein praktischer Bedarf ergeben hat. Dies sind:

- § 11 Abs. 1 KGO zu den Eintrittsstellen
- §§ 39 Abs. 1 sowie 41 Abs. 1, 4 und 5 KGO zum Tagen per Videokonferenz

III: Vorschläge zur Änderung des Regionalgesetzes

1. Streichung von pfarramtlicher Verbindung und Kooperationsraum

Korrespondierend mit der Streichung von § 8 KGO wird auch die Streichung der Regelungen zur pfarramtlichen Verbindung in beiderlei Ausprägung in § 3 RegG vorgeschlagen.

Die Rechtsform des Kooperationsraums wird durch die Regelungen zur Bildung von Verkündungsteams überlagert und erscheint ab 1.1.2025 entbehrlich. Es wird daher auch eine Streichung von § 6 RegG vorgeschlagen.

2. Streichung der Verpflichtung zur Bezirkswahl bei Gesamtkirchengemeinden

Da in § 1 Abs. 1 KGWO vorgeschlagen wird, auch die Gesamtkirchenvorstände in vollem Umfang nach den Regelungen der KGWO wählen zu lassen, wird die Streichung der bestehenden Sonderregelungen vorgeschlagen, um stattdessen im Regionalgesetz nur noch auf die Regelungen der KGWO zu verweisen. Auch den Gesamtkirchengemeinden stehen damit alle rechtlichen Möglichkeiten der KGWO zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Bezirkswahl in allen Ortskirchengemeinden entfällt, die Möglichkeit besteht jedoch durch Beibehaltung der (echten) Bezirkswahl in § 9 KGWO weiterhin.

IV: Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung

Die Regelungen zum Kirchenvorstand in Artikel 13 und zu Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern in Artikel 15 sind anzupassen, um die vorgeschlagenen Änderungen der KGO zur Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern im Kirchenvorstand sowie den Übergang von Aufgaben auf den geschäftsführenden Ausschuss bei Arbeitsgemeinschaften nach § 2d Absatz 1 RegG zu ermöglichen. Die Änderungen sollen in einer separaten Synodalvorlage gemeinsam mit weiteren Änderungen, die sich aus Änderungen der DSO, der DSWO und des Pfarrstellengesetzes ergeben, zusammengefasst werden. Sie werden daher hier nur nachrichtlich mitgeteilt.

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

1. Zum Inhaltsverzeichnis

Das amtliche Inhaltsverzeichnis wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben, damit es durch ein nichtamtliches, leicht anpassbares Inhaltsverzeichnis ersetzt werden kann.

2. Zu § 1 KGWO-Grundsatz

Korrespondierend mit dem Änderungsvorschlag zu § 2 Absatz 1 KGO soll klarstellend geregelt werden, dass auch für die Gesamtkirchengemeinde die Regelungen der KGWO gelten.

3. Zu § 2 Abs. 2 KGWO-Wahlrecht

Mit der Neuregelung wird vorgeschlagen, dass das Erreichen des 14. Lebensjahrs am 1. September des Wahljahres, dem Tag des Beginns der Amtszeit des neugewählten Kirchenvorstands, maßgeblich ist. Damit wären alle Konfirmierten des Jahrgangs im Wahljahr auch bereits wahlberechtigt. Hierfür besteht ein großes praktisches Bedürfnis, um Jugendliche in ihren durch die Konfirmation erworbenen Rechten zu würdigen.

4. 4 KGWO – Wählbarkeit

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 ist lediglich eine sprachliche Anpassung an den allgemein gebräuchlichen Begriff der „Sorgeberechtigten“, worunter in den meisten Fällen die Eltern zu verstehen wären.

Durch die Streichungen in Absatz 1a gelten für Jugendmitglieder die gleichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit wie für volljährige Kandidierende, mit Ausnahme des Mindestalters von 14 und des Höchstalters von 18 Jahren. Die bestehenden weiteren besonderen Voraussetzungen sollen daher gestrichen werden.

Durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 wären auch Kinder von Pfarrpersonen wählbar, wenn die jeweilige Pfarrperson als Elternteil nicht dem Kirchenvorstand angehört. Die Regelung korrespondiert mit § 25 Absatz 2 Satz 2 KGO.

Durch die Streichung des Absatzes 5 entfielen zukünftig das Genehmigungserfordernis des DSV, wenn Kirchenvorstände Gemeindeglieder zur Wahl aufstellen wollen, die nicht gewählt werden sollen. Bei der letzten Kirchenvorstandswahl 2021 haben nur wenige Kirchenvorstände um eine Genehmigung nach Absatz 5 ersucht und in fast allen Fällen konnte die Genehmigung erteilt werden. Diese Regelung scheint daher aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entbehrlich. Die Soll-Regelung der Absätze 3 und 4 bleibt jedoch erhalten. Nach der Rechtsprechung des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts bedeuten diese Soll-Regelungen, dass die unter Absatz 3 und 4 genannten Personengruppen grundsätzlich nicht wählbar sind und eine Ausnahme für jeden einzelnen Fall zu prüfen und auch zu belegen ist, was gerichtlich nachgeprüft werden kann. Diese Verantwortung würde zukünftig der Kirchenvorstand selbst tragen, was auch sachdienlich erscheint.

5. Zu § 6 KGWO-Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

Der Änderungsvorschlag enthält in den Absätzen 1 und 2 Regelungen, die sich bisher in § 10 fanden. Angesichts der Tatsache, dass in vielen Gemeinden kein wöchentlicher Sonntagsgottesdienst mehr stattfindet, wird in Absatz 1 von Erfordernis der verpflichtenden Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlags im Gottesdienst abgesehen, um diesen Kirchengemeinden die Einhaltung des Zeitplans für die Kirchenvorstandswahl zu erleichtern.

In Absatz 2 wird vorgeschlagen, eine Soll-Regelung aufzunehmen, wonach der vorläufige Wahlvorschlag auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten soll. Durch diese Soll-Regelung wären alle Kirchenvorstände verpflichtet, Jugendliche als Kandidierende zu suchen und die Suche auch zu dokumentieren, sollte sie erfolglos bleiben, da die Einhaltung der Soll-Regelung auch gerichtlich überprüfbar wäre. Hierdurch würde der gesetzgeberische Auftrag an die Kirchenvorstände, Jugendliche in die Kirchenvorstandsarbeit aktiv einzubinden, unterstrichen.

Die Neuregelung in Absatz 3 bedeutet die Fortführung der Listenwahl und den Verzicht auf die Mehrheitswahl. Zukünftig müsste der Wahlvorschlag nur noch so viele Kandidierende enthalten wie zu wählen sind. Da sich knapp die Hälfte der Kirchengemeinden 2021 für die Mehrheitswahl entschieden hatten, soll es möglich bleiben, mehr Kandidierende aufzustellen als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Erfahrungen der Kirchenvorstandswahl 2021 haben gezeigt, dass das komplizierte Wahlrecht mit zwei völlig unterschiedlichen Wahlsystemen enorme Umsetzungsprobleme bereitet hat. Es wird daher vorgeschlagen das Wahlsystem fortzuführen, für das sich die Mehrheit der Kirchenvorstände 2021 entschieden hat.

In Absatz 6 wird eine Präzisierung zu den Pflichtangaben im Wahlvorschlag vorgeschlagen. Da die persönlichen Daten der Kandidierenden auch im Netz bekannt gegeben werden, erscheint es aus Gründen der Datensparsamkeit sachgerecht, wenn zukünftig auf die Angabe der vollständigen Wohnadresse mit Straße und Hausnummer verzichtet wird. Um sich als Wählerin oder Wähler ein Bild von den Kandidierenden machen zu können, erscheint die Angabe des Wohnortes mit Ortsteil oder Stadtteil ausreichend.

6. Zu § 7 KGWO-Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder

Angesichts der Entwicklung der Gemeindegrößen erscheint es sachdienlich, die Korridore anzupassen. Es wird vorgeschlagen, kleine Kirchenvorstände mit mind. vier gewählten Mitgliedern für Gemeindegrößen bis 2.000 Gemeindemitglieder zu ermöglichen und eine weitere Stufung bei 4.000 Gemeindemitgliedern vorzusehen. Die Höchstzahl würde auf 20 gewählte Mitglieder begradigt.

7. Zu § 9 KGWO-Bezirkswahl

Durch die Änderungen in Absatz 2 wird vorgeschlagen, nur die bisherige echte Bezirkswahl fortzuführen und auch die sog. unechte Bezirkswahl zu verzichten. Die Bezirkswahl wurde nur wenig genutzt (2021 wählten 46 Kirchengemeinden in unechter Bezirkswahl, davon 2 Gesamtkirchengemeinden; 41 Kirchengemeinden entschieden sich für die echte Bezirkswahl, davon 8 Gesamtkirchengemeinden) Es erscheint aber für die Gesamtkirchengemeinden sinnvoll, die Bezirkswahl in der Form der bisherigen echten Bezirkswahl beizubehalten, bei der die jeweiligen Kandidierenden nur von den Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks - und nicht mehr von allen Wahlberechtigten der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde – gewählt werden.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke in Absatz 1 und der Aufteilung der Zahl der Kandidierenden auf die Wahlbezirke würden alle inhaltlichen Vorgaben für den Kirchenvorstand gestrichen, so dass der Kirchenvorstand hier darauf reagieren kann, welche Personen sich in welcher Zahl und wo zur Kandidatur bereitfinden. Voraussetzung ist auch bei der Bezirkswahl nur, dass in jedem Bezirk mindestens so viele Kandidierende in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wie in diesem Bezirk zu wählen sind. Weiterhin gültig bliebe die Soll-Regelung, dass die Kandidierenden aus den jeweiligen Bezirken kommen sollen.

8. Zu § 10 Gemeindeversammlung

Werden weitere wählbare Gemeindemitglieder in den Wahlvorschlag aufgenommen, führt das bei der Listenwahl zur Erweiterung des Wahlvorschlags. Durch den Änderungsvorschlag in Absatz 2 würde eine geheime Abstimmung als Möglichkeit nicht mehr vorgesehen. Dies dient der Verfahrensvereinfachung der Gemeindeversammlung.

In Absatz 3 würde die zum 1. Januar 2022 außer Kraft getretene Regelung des Absatzes 4a wieder aufgenommen. Eine Gemeindeversammlung könnte dann auch als Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden und erhöht so die Handlungsmöglichkeiten der Kirchengemeinde. Die übrigen Änderungsvorschläge sind lediglich sprachliche Anpassungen.

9. Zu § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Wie bereits bei § 6 Absatz 1 vorgeschlagen, soll auch hier aus Praktikabilitätsgründen auf die verpflichtende Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags im Gottesdienst verzichtet werden. Selbstverständlich bleibt die Bekanntgabe im Gottesdienst möglich und kann ein Baustein der Bekanntgabe sein.

10. Zu § 12 KGWO-Prüfung der Wahlunterlagen

In Absatz 1 wird eine sprachliche Präzisierung vorgeschlagen. Die Streichung wird vorgeschlagen, da sich eine entsprechende Verpflichtung bereits aus den allgemeinen Regelungen des § 48 Absatz 1 KGO ergibt. Auch Absatz 2 enthält eine Präzisierung des Verfahrens bei Fehlern in der Aufstellung des Wahlvorschlags. Bei Fehlern, die nicht durch Streichung von Kandidierenden aus dem Wahlvorschlag behoben werden können, ist das Verfahren zur Aufstellung des vorläufigen Wahlverfahrens gemäß § 6 KGWO einschließlich der Durchführung einer Gemeindeversammlung gemäß § 10 KGWO zu wiederholen.

11. Zu § 13 KGWO-Onlinewahl

Es wird vorgeschlagen, allen Wahlberechtigten zukünftig die Onlinewahl zu ermöglichen. Der Wahlcode wird mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt. Die Stimmabgabe ist während eines von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitraums möglich. Der Wahlcode, der Wahlzeitraum und der Ort der Stimmauszählung werden in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Neben der Onlinewahl soll nur noch eine Briefwahl auf Antrag möglich sein. Auf die Urnenwahl wird aus Verfahrensvereinfachungsgründen verzichtet, auf die allgemeine Briefwahl wird aus Kostengründen verzichtet. Die Onlinewahl würde zentral durch die Kirchenverwaltung gesteuert und verantwortet. Die Kirchenvorstände würden am Wahltag entlastet. Die Vorbereitung der Stimmzettel läge allerdings weiterhin in der Verantwortung der Kirchenvorstände. Sollte die Onlinewahl z. B. aufgrund eines fehlerhaften Stimmzettels nicht durchgeführt werden können, bestünde keine Korrekturmöglichkeit im Verfahren mehr und der Kirchengemeinde bliebe nur die Ersatzwahl zu einem späteren Termin. Die Kirchenvorstände würden bei erfolgreicher Wahl zur Stimmauszählung am Wahltag die Liste der Gemeindemitglieder, die online gewählt haben und die Wahlergebnisse erhalten. Die Einzelheiten zur Durchführung der Onlinewahl würden aufgrund der in Absatz 6 vorgesehenen Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt. Um im Bedarfsfall schnell handlungsfähig zu sein, wird ein Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand nicht vorgeschlagen. Die Rechtsverordnung wird sich an der entsprechenden Rechtsverordnung der EKKW orientieren, die 2025 bereits zum dritten Mal eine Onlinewahl anbieten wird.

12. Zu § 14 KGWO-Briefwahl

Neben der Onlinewahl soll nur noch eine Briefwahl auf Antrag möglich sein. Auf die allgemeine Briefwahl wird aus Kostengründen verzichtet. Da nur mit wenigen Gemeindemitgliedern zu rechnen ist, die noch am Wahltag Briefwahlunterlagen abholen, wird vorgeschlagen, die Stimmabgabe bis 17.00 Uhr zu ermöglichen. Im Übrigen werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgeschlagen.

13. Zu § 15 KGWO-Ende der Wahl

Durch den Verzicht auf die Urnenwahl wird es keinen Wahltag im bisherigen Sinn mehr geben. Es wird vorgeschlagen, dass die Kirchenleitung dennoch wie bisher einen Tag festlegt, an dem dann in allen Kirchengemeinden ab 18.00 Uhr die Stimmauszählung der online abgegebenen Stimmen sowie der Briefwahlstimmen erfolgt. Dies erscheint weiterhin wichtig, um die Kirchenvorstandswahl auch zukünftig öffentlichkeitswirksam nach außen darstellen zu können.

14. Zu § 16 KGWO-Wahlbenachrichtigung

Es werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgeschlagen, die sich aus der flächendeckenden Onlinewahl ergeben. Auch zukünftig werden nur die Gemeindemitglieder, die zu einem Stichtag der Kirchengemeinde angehören, eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Kirchengemeinden sind auch zukünftig nicht verpflichtet, später zuziehenden Gemeindemitgliedern eine Wahlbenachrichtigung nachzusenden. Diese Gemeindemitglieder können per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Wer bei Stimmabgabe Gemeindemitglied ist, kann auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen. Der ausdrückliche Hinweis hierauf wird angesichts seiner Selbstverständlichkeit für entbehrlich gehalten.

15. Zu § 17 KGWO-Wahlvorstand

Hier wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgeschlagen, da im Zuge von ekhn2030 die Pfarrerrinnen und Pfarrer den einzelnen Kirchengemeinden durch Dienstordnung zugeordnet sein werden. Der Wahlvorstand der Kirchengemeinde ist für den korrekten Ablauf der Wahl in der Kirchengemeinde verantwortlich, während der zentrale Wahlvorstand in der Kirchenverwaltung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Onlinewahl Verantwortung trägt.

16. Zu § 18 Abs. 1-Stimmzettel

Zur Auflistung der Kandidierenden wird zum einen vorgeschlagen, dass die Reihenfolge nach dem Zufallsprinzip erfolgt. Dies kann durch Losentscheid erfolgen, eröffnet dem Wahlvorstand aber auch andere Möglichkeiten. Zum anderen wird in der Folge von § 6 Absatz 6 KGWO auch in den Stimmzettel nur der Wohnort der Kandidierenden, einschließlich des Ortsteils oder Stadtteils, aufgenommen. Auf die Angabe von Straße und Hausnummer wird verzichtet.

17. Zu § 19 KGWO-Stimmabgabe

Die vorgeschlagenen Streichungen ergeben sich durch den Verzicht auf die Urnenwahl.

18. Zu § 20 KGWO-Wahlergebnis

Durch die Änderungsvorschläge wird die Regelung an die flächendeckende Onlinewahl angepasst. Bei doppelten Stimmabgaben zählt nur die online abgegebene Stimme, die Briefwahl ist ungültig. Durch den Wegfall der allgemeinen Briefwahl erscheint die Möglichkeit des vorzeitigen Öffnens der eingegangenen Wahlbriefe entbehrlich und würde mit der Verlängerung der Möglichkeit, Briefwahlunterlagen nach § 14 Absatz 2 KGWO abzuholen, kollidieren.

In Absatz 2 ist die bereits bestehende Regelung beibehalten worden, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat nur dann gewählt ist, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nur wenn dieses Quorum eingehalten wird, kann man nach den allgemeinen Standards für eine demokratische Wahl überhaupt von einer Wahl sprechen. Diese Regelung ist daher für die Listenwahl konstitutiv. Diese Regelung hat in den Kirchengemeinden, die bereits 2021 nach Listenwahl gewählt haben, trotz mancher Befürchtungen im Vorfeld, zu keinen Problemen geführt. Der Kirchenleitung ist kein Fall bekannt geworden, in dem die Wahl nicht zu einem beschlussfähigen Kirchenvorstand geführt hat.

Die Streichung des bisherigen Absatz 3 Satz 2 betrifft die Stimmauszählung bei unechter Bezirkswahl und kann nach Verzicht auf dieses Wahlverfahren ebenfalls gestrichen werden.

19. Zu § 22 KGWO-Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

Auch hier wird in Absatz 1 auf die zwingende Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst verzichtet. Der Kirchenvorstand kann daher die Informationswege wählen, die am besten geeignet sind, allen Gemeindemitgliedern das Wahlergebnis bekannt zu machen.

In Absatz 2 wird vorgeschlagen, die Einspruchsfrist neu zu regeln und auf eine Woche nach Ende der zweiwöchigen öffentlichen Auslegung von Wahlprotokoll und Wahlergebnis zu verlängern. Die Frist beträgt damit, je nachdem, wann die öffentliche Auslegung erfolgt, mindestens drei Wochen statt bisher eine Woche und wird an die Auslegungsfrist geknüpft, was sachgerecht erscheint.

20. Zu § 26 KGWO-Übergangsregelungen

Da das Gesetz bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, sind für die laufende Amtsperiode der Kirchenvorstände Übergangsregelungen erforderlich.

In Absatz 1 wird daher die Regelung vorgeschlagen, dass alle gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder bis zum Ende der Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn dadurch die neu in § 7 KGWO festgelegten Korridore überschritten werden.

II. Zu Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO)

1. Zum Inhaltsverzeichnis KGO

Das amtliche Inhaltsverzeichnis wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben, damit es durch ein nichtamtliches, leicht anpassbares Inhaltsverzeichnis ersetzt werden kann.

2. Zu § 2 Abs. 1 KGO-Kirchengemeindeformen

§ 2 enthält die möglichen Kirchengemeindeformen. Durch die Regelung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Gesamtkirchengemeinde trotz der Verortung in den §§ 42-49 Regionalgesetz eine besondere Form der Kirchengemeinde ist, auf die grundsätzlich die Regelungen für Kirchengemeinden anwendbar sind.

3. Zu § 5 KGO-Pfarrdienstordnungen

Die Regelung ist in der KGO entbehrlich, da ab 1.1.2025 Dienstordnungen für das Verkündigungsteam erarbeitet werden. Bestehende Pfarrdienstordnungen bleiben durch eine Übergangsregelung in...bis dahin in Kraft. Die Dienstordnung selbst ist in § 1 und 5 Kirchengesetz zur Regelung des Pfarrstellenrechts bis zu einer Neufassung des Pfarrstellengesetzes (avisiert: § 2 Abs. 3 Pfarrstellenrecht NEU) § ...geregelt.

4. Zu § 8 KGO-Pfarramtliche Verbindung

Die Dekanate werden in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ab 1.1.2025 eine Dienstordnung für das Verkündigungsteam erarbeiten und beschließen. In diesem Zuge ist es sachdienlich, durch eine Übergangsregelung in § 52 RegG die bestehenden pfarramtlichen Verbindungen, § 8 KGO gesetzlich aufzuheben, um eine gemeinsame Dienstordnung in klaren rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

5. Zu § 16 KGO-Leitung der Kirchengemeinde

Im Pfarrstellengesetz ist das Verfahren der Mitwirkung von Kirchenvorständen bei Pfarrstellenbesetzungen im Nachbarschaftsraum neu geregelt. Es sieht bei Kirchengemeinden, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren, vor, dass die Wahl nach Anhörung der Kirchengemeinden durch den geschäftsführenden Ausschuss durchgeführt wird. Durch einen neuen Absatz 9 wird klargestellt, dass kirchengesetzliche Regelungen, die einzelne Aufgaben dem geschäftsführenden Ausschuss zuweisen, den Regelungen der KGO zum Aufgabenbereich des Kirchenvorstands vorgehen.

6. Zu § 11 Abs. 1 KGO-Mitgliedschaft in der Kirche

Nach § 7a Absatz 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD kann jede Gliedkirche Eintrittsstellen einrichten, in der Kircheneintritte EKD-weit möglich sind. Bisher hat die EKHN von dieser Möglichkeit nur für besondere Eintrittsstellen Gebrauch gemacht. Mit der Neuregelung werden alle Pfarrfrauen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle auf der Ebene der Kirchengemeinden innehaben oder verwalten, Eintrittsstellen und können EKD-weit Kircheneintritte vornehmen. Dies umfasst auch Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand mit befristetem Dienstauftrag.

7. Zu § 24 KGO-Amtszeit

Um einen gemeinsamen Wahltermin mit der EKKW zu ermöglichen, wird die folgende Amtsperiode der Kirchenvorstände 2027-2031 einmalig auf vier Jahre verkürzt.

8. Zu § 25 KGO-Mitgliedschaft der Pfarrfrauen und Pfarrer

Die Regelung korrespondiert mit § 29 KGO, der neu die Möglichkeit der Berufung von Mitarbeitenden regelt. In Absatz 1 wird geregelt, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder des Kirchenvorstands Ehrenamtliche sein sollen. Die Soll-Regelung ist erforderlich, damit auch ein Kirchenvorstand z. B. bei Rücktritten noch formal korrekt besetzt ist, wenn ihm zeitweise weniger als drei Viertel Ehrenamtliche angehören.

In Abs. 2 ist neu geregelt, dass auch Pfarrfrauen und Pfarrer in den Kirchenvorstand nur noch berufen werden können. Berufen werden können Pfarrpersonen, die eine Pfarrstelle innehaben. Berufen werden können daneben auch Pfarrfrauen und Pfarrer, die einen mindestens dreijährigen Dienstauftrag erhalten haben. Dadurch können auch zukünftig Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst in den Kirchenvorstand berufen werden. Pfarrfrauen und Pfarrer in Beigabe und Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand mit einem kürzeren befristeten Dienstauftrag wären dagegen nicht in den Kirchenvorstand berufbar. Sie können als Gäste an den Kirchenvorstandssitzungen teilnehmen.

Mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gehört dem Gremium nur noch dann zwingend an, wenn die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde das Gebiet eines Nachbarschaftsraums umfasst. In allen anderen Fällen müssen Pfarrerinnen und Pfarrer einem Kirchenvorstand nicht mehr angehören.

Durch eine Übergangsregelung in Art. 5 würden Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bei Inkrafttreten der Neuregelung von Amts wegen angehören, ihr Amt längstens bis zu Ablauf der laufenden Amtsperiode der Kirchenvorstände am 31. August 2027 fortführen. Dadurch würde einem Kirchenvorstand nur bei Ausscheiden der Pfarrperson keine Pfarrperson mehr von Amts wegen angehören und müsste berufen werden. Das würde einen sukzessiveren Umbau bis zum Beginn der Amtszeit der neugewählten Kirchenvorstände am 1. September 2027 bedeuten. Eine sofortige flächendeckende Entlastung des Pfarrdienstes würde damit zwar nicht erreicht, das Signal für die Wahl der Organisationsform der Nachbarschaftsbereiche und die nächste Kirchenvorstandswahl wäre aber gesetzt. Und die geschäftsführenden Ausschüsse von Arbeitsgemeinschaften, die eine Mitgliedschaft von mind. einer Pfarrperson vorsehen werden, werden erst sukzessive aufgebaut.

Nur in Fällen, in denen Pfarrerinnen oder Pfarrer Mitglied im Kirchenvorstand sind, gehört dann auch eine bestellte Vakanzvertretung oder Krankheitsvertretung dem Kirchenvorstand kraft Amtes an.

Die bisherige besondere Regelung zur Repräsentanz der Pfarrpersonen in Kirchenvorständen innerhalb von Kooperationsräumen entfällt mit der Streichung des Kooperationsraums.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit fortgeführt, Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt Sitz und Stimme im Kirchenvorstand zuerkennen zu lassen.

9. Zu § 27 Vorsitz und Stellvertretung

Durch diese Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, dass sowohl Vorsitz als auch Stellvertretung grundsätzlich nicht mehr von Pfarrpersonen wahrgenommen werden.

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 3 wird die Verpflichtung zur Übernahme von Vorsitz oder Stellvertretung durch eine Pfarrperson nur noch ausnahmsweise vorgesehen.

Die Regelung in Absatz 4, bisher Absatz 5, wird lediglich sprachlich an die neue Situation des Stellenplans im Nachbarschaftsraum angepasst, dem Inhalt nach aber nicht verändert.

Lässt sich der Vorsitz nicht durch ein anderes Kirchenvorstandsmitglied besetzen, ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nur noch geschäftsführend zur Übernahme des Vorsitzes verpflichtet. Die Regelung unterstreicht, dass Vorsitz und Stellvertretung zukünftig nicht mehr von Pfarrerinnen oder Pfarrern wahrgenommen werden sollen.

Durch die Anpassung des Absatzes 8 können Vorsitz und Stellvertretung auch von Mitarbeitenden wahrgenommen werden, ausgeschlossen bleiben aber Mitarbeitende der Kirchengemeinde selbst.

10. Zu § 28 Absatz 2 KGO-Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung

Die Norm ist sprachlich angepasst und regelt den Vertretungsfall bei durch eine Pfarrperson wahrgenommenem Kirchenvorstandsvorsitz. Im Vertretungsfall wird durch die Vertretung grundsätzlich nur die Stellvertretung im Kirchenvorstand übernommen. Insoweit wird die bisherige Regelung fortgeführt. Die Vertretung ist bereits in der Dienstordnung zu regeln. Die Benennung einer Vakanz- oder Abwesenheitsvertretung durch die Dekanin oder den Dekan nach Artikel 28 Absatz 2 Nr. 6 KO würde dann nur im Ausnahmefall notwendig werden, wenn die in der Dienstordnung festgelegte Vertretungsregelung nicht greift, weil z. B. auch die Vertretung ausgefallen ist.

11. Zu § 29 KGO-Berufungen

In Absatz 1 wird die bisherige Regelung fortgeführt, dass der Kirchenvorstand bis zu zwei Ehrenamtliche in den Kirchenvorstand berufen kann. Grundsätzlich bleibt der Kirchenvorstand in der Auswahl der Gemeindeglieder, die berufen werden sollen frei. Da vorgeschlagen wird, die Wartefristen von sechs Monaten für Berufungen nach Absatz 1 und für die Veränderungen der Mitgliederzahl in § 31 Absatz 1 KGO zu streichen, wird klargestellt, dass Kandidierende, die nach der Listenwahl nicht gewählt wurden, dauerhaft nicht in den Kirchenvorstand nachgewählt oder nachberufen werden können, um dem Wählerwillen zu respektieren.

Durch die neue Regelung des Abs. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, dass der neugewählte Kirchenvorstand Mitglieder des Verkündigungsteams in den Kirchenvorstand berufen kann.

Die Regelung des Absatzes 3 korrespondiert mit § 4 KGWO, nach der geringfügig beschäftigte Mitarbeitende in den Kirchenvorstand wählbar bleiben. Durch die Regelung des Absatzes 3 können neben geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden auch Mitarbeitende berufen werden, die nach der Regelung des § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 KGWO nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden können.

Nach der Neuregelung des Absatzes 3 können Berufungen bis zu einem Viertel der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands vorgenommen werden. Allerdings müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Kirchenvorstands Ehrenamtliche sein. Durch diese Regelung können neben der Pfarrperson, die dem Kirchenvorstand angehören muss, erst ab acht ehrenamtlichen gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern Mitarbeitende nach Absatz 2 oder 3 in den Kirchenvorstand berufen werden. So wird sichergestellt, dass Mitarbeitende nur in begrenztem Umfang in Kirchenvorständen mitarbeiten und das ehrenamtliche Element prägend bleibt.

12. Zu § 30 Abs. 1 KGO-Veränderungen der Mitgliederzahl

Es wird vorgeschlagen, dem Kirchenvorstand ohne die bisherige Wartefrist von 6 Monaten sofort zu ermöglichen, die Zahl seiner gewählten Mitglieder herauf- oder herabzusetzen. Dadurch hat der Kirchenvorstand die Möglichkeit, auf ein Wahlergebnis aus der Kirchenvorstandswahl zu reagieren, wenn nicht alle Kandidierenden die nach § 20 Absatz 2 KGWO erforderliche Stimmzahl erreicht haben.

Für die Bezirkswahl soll auf die bisherige Soll-Regelung verzichtet werden, dass bei Nachwahlen Kandidierende aus dem entsprechenden Bezirk gewählt werden sollen. Diese Regelung hat im praktischen Vollzug verschiedentlich Probleme verursacht und wird für entbehrlich gehalten. Sie ermöglicht Kirchenvorständen, die in einer Bezirkswahl gewählt wurden, einen größeren Spielraum bei der Nachwahl für ausgeschiedene Kirchenvorstandsmitglieder. Als Satz 2 wird lediglich eine Klarstellung vorgeschlagen, dass die absoluten Grenzen des § 7 KGWO für die Mindest- und Höchstzahlen an gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern auch bei der nachträglichen Herauf- oder Herabsetzung der Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder einzuhalten sind. Eine Herauf- oder Herabsetzung ist also nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Korridore des § 7 KGWO möglich.

13. Zu § 31 KGO-Vorzeitiges Ausscheiden

Um die geltende Rechtslage beizubehalten, ist in Absatz 1 die Klarstellung erforderlich, dass die Zahl der nach § 7 KGWO gewählten Mitglieder für das Erfordernis einer Nachwahl maßgeblich ist. Beim Ausscheiden berufener Mitglieder kann der Kirchenvorstand jeweils frei entscheiden, ob er erneut eine Berufung aussprechen möchte. Eine Ausnahme gilt nur für die Pflichtmitgliedschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Kirchenvorstand, § 25 Absatz 2 KGO. Da vorgeschlagen wird, die Wartefristen für Berufungen nach § 29 Absatz 1 KGO und für die Veränderung der Mitgliederzahl in § 31 Absatz 1 KGO zu streichen, wird klargestellt, dass Kandidierende, die nach der Listenwahl nicht gewählt wurden, dauerhaft nicht in den Kirchenvorstand nachgewählt oder nachberufen werden können, um dem Wählerwillen zu respektieren.

Wenn Gewählte ihr Amt bereits vor der Konstituierung des Kirchenvorstands nicht antreten, wird in Absatz 2 klargestellt, dass in diesem Fall die Nachwahl durch den neugewählten Kirchenvorstand erfolgt.

14. Zu § 32 Abs. 3 KGO-Neubildung von Kirchengemeinden

Mit diesem Änderungsvorschlag wird eine fehlerhafte Verweisung korrigiert.

15. Zu § 39 Abs. 1 KGO-Einladung und Tagesordnung

Das Tagen in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungsformen hat sich bewährt und ist zu einem festen Bestandteil der Sitzungskultur in der EKHN geworden. Die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten soll daher den Kirchenvorständen nicht mehr nur ausnahmsweise, sondern generell möglich sein.

16. Zu § 40 Absatz 3 KGO-Sitzungen

In diesem Absatz wird die Teilnahmemöglichkeit von Mitarbeitenden an Kirchenvorstandssitzungen geregelt. Diese Möglichkeiten sollen auf Pfarrerrinnen und Pfarrer ausgedehnt werden, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, aber einen gemeindlichen Auftrag in der Kirchengemeinde wahrnehmen.

17. Zu § 41 KGO-Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

In Absatz 1 wird die Möglichkeit der hybriden Sitzung durch Zuschalten einzelner Personen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Um angesichts der Möglichkeit Mitarbeitende zu berufen, wäre der Gesetzestext anzupassen, um die geltende Rechtslage beizubehalten. Durch den Verweis auf § 29 Absätze 1 und 2 KGO würde erreicht, dass auch zukünftig für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der ehrenamtlichen gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich der stimmberechtigten, volljährigen Jugendmitglieder erforderlich ist.

In Absatz 4 wird vorgeschlagen, die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen für alle Sitzungsformen zu ermöglichen. Da mittlerweile technische Möglichkeiten für geheime Abstimmungen zur Verfügung stehen, wurde die Formulierung entsprechend angepasst.

Absatz 5 eröffnet auch für Wahlen für alle Sitzungsformen die Nutzung von Abstimmungsgeräten und Programmen, die eine geheime Wahl gewährleisten. Für Wahlen in Video- oder Telefonkonferenzen sowie hybriden Sitzungen wird klarstellend ergänzt, wann eine Wahl erfolgreich wäre.

Durch die Ergänzung in Absatz 7 wird auch für Pfarrwahlen die Möglichkeit eröffnet, in einer hybriden Sitzungsform und alle Abstimmungsmöglichkeiten zu nutzen.

18. Zu § 56 KGO - Übergangsregelung

Für den Übergang sollen alle Mitglieder der Kirchenvorstände ihre Ämter bis zum Ende der Wahlperiode am 31. August 2027 fortführen können. Dies gilt auch für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Ihre Ämter derzeit kraft Amtes innehaben.

III. Zu Art. 3 Änderung des Regionalgesetzes

1. Zu § 3 RegG-Pfarramtliche Verbindung

Die Regelung korrespondiert mit dem Vorschlag zur Streichung von § 8 KGO. Die Dekanate werden in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ab 1.1.2025 eine Dienstordnung für das hauptamtliche Verkündigungsteam im gesamten Nachbarschaftsraum erarbeiten und beschließen. In diesem Zuge ist es sachdienlich, durch eine Übergangsregelung die bestehenden pfarramtlichen Verbindungen gesetzlich aufzuheben, um eine gemeinsame Dienstordnung in klaren und einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für alle beteiligten Kirchengemeinden zu ermöglichen.

2. Zu § 5 Absatz 3 Satz 2 RegG – Vereinbarung Arbeitsgemeinschaft

§ 5 Absatz 3 Satz 2 bestimmt derzeit, dass Satzungen einer Arbeitsgemeinschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Inzwischen werden die Satzungen der Arbeitsgemeinschaften allerdings alle im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) im Internet veröffentlicht. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr für eine weitere Veröffentlichung im Amtsblatt. Durch den Verzicht einer Veröffentlichung im Amtsblatt können Personalressourcen und Papier eingespart werden.

3. Zu § 6 RegG-Kooperationsraum

Die Dekanate werden in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ab 1.1.2025 eine Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst im Nachbarschaftsraum erarbeiten und beschließen. In diesem Zuge ist es sachdienlich, die wenigen noch bestehenden Kooperationsräume durch eine Übergangsregelung in § 52 RegG gesetzlich aufzuheben, um eine gemeinsame Dienstordnung für alle Kirchengemeinden in klaren und einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

4. Zu § 45 Abs. 2 RegG-Gesamtkirchenvorstand

Wenn in § 1 Absatz 1 KGWO zukünftig geregelt wird, dass die KGWO auch für die Wahl der Gesamtkirchenvorstände gilt, ist die Sonderregelung des Absatzes 2 entbehrlich und kann gestrichen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird lediglich eine klarstellende Formulierung mit Verweis auf die Kirchengemeindegewahlordnung vorgeschlagen. Die Streichung ermöglicht auch Gesamtkirchenvorständen alle Möglichkeiten zu nutzen, die die KGWO bietet, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Bezirkswahl bestünde nicht mehr.

5. Zu § 52 Übergangsregelung

Bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume werden gesetzlich aufgehoben.

D. Alternativen

1. Zu § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 KGWO-Wahl geringfügig Beschäftigter

Alternativ wurde diskutiert, dass auch geringfügig beschäftigte Mitarbeitende zukünftig nicht mehr wählbar sind, sondern berufen werden können. Mit den Verkündigungsteams und der Frage nach dem Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenvorstand stellte sich die Frage, ob geringfügig Beschäftigte weiterhin wie Ehrenamtliche behandelt oder ob sie zukünftig als Mitarbeitende behandelt werden sollen. Eine Behandlung als Mitarbeitende böte eine rechtlich klare Abgrenzung und Gleichbehandlung zwischen –wählbaren- Ehrenamtlichen und –berufbaren- Mitarbeitenden (§ 29 KGO). Es würden auch Wertungswidersprüche zwischen geringfügig Beschäftigten, die mit höherer Legitimation gewählt und anderen Mitarbeitenden, die „nur“ berufen werden können, vermieden. Schließlich würden die gewählten Ehrenamtlichen des neuen Kirchenvorstands entscheiden, welche Mitarbeitenden sie berufen und nicht der alte Kirchenvorstand mit der Aufstellung des Wahlvorschlags entscheiden, welche geringfügig Beschäftigten in den neuen Kirchenvorstand gewählt werden können. Dies stärkt die Möglichkeiten der Ehrenamtlichen im neugewählten Kirchenvorstand und hält angesichts des vorgeschlagenen, Quorums, dass mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder ehrenamtlich sein müssen, die Möglichkeit offen, selbst Mitarbeitende zu berufen. Durch das Quorum könnten ohnehin erst ab 8 gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern neben einer Pfarrperson weitere Mitarbeitende im Kirchenvorstand mitarbeiten. Für kleinere Kirchenvorstände würde die Wahl geringfügig beschäftigter Mitarbeitender daher bedeuten, dass weitere Mitarbeitende, einschließlich einer Pfarrperson, vom neuen Kirchenvorstand nicht in den Kirchenvorstand berufen werden könnten.

2. Zu § 6 Absatz 3 KGWO-Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

Alternativ wurde diskutiert, nur so viele Kandidierende in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wie zu wählen sind. Dies hätte angesichts der zu erreichenden Stimmenzahl von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen die Wahlchancen der aufgestellten Kandidierenden erhöht.

3. Zu § 25 Absatz 2 KGO-Mitgliedschaft der Pfarrpersonen im Kirchenvorstand

Alternativ wurde diskutiert, in § 25 Abs. 2 KGO nur vorzuschlagen, dass nur noch eine Pfarrperson Mitglied im Kirchenvorstand sein muss. Eine Mitgliedschaft kraft Amtes wäre nur noch dann vorgesehen, wenn nur eine Pfarrperson einer Kirchengemeinde durch Dienstordnung zugeordnet ist. Bei der vielerorts zu erwartenden Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 2d Abs. 2 RegG wird dies allerdings für die betroffenen Pfarrpersonen keine Entlastung bringen, solange viele Einzelgemeinden bestehen bleiben.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für die Kirchenvorstandswahl 2021 wurde erstmals die allgemeine Briefwahl mit gesamtkirchlicher Kostenbeteiligung vorgesehen. Auch angesichts der Pandemiesituation haben von der allgemeinen Briefwahl 642 Kirchengemeinden Gebrauch gemacht. Insgesamt haben mit 256.963 Wähler*innen fast 83 % aller Wähler*innen per Briefwahl gewählt. Die Gesamtkirche hat für die allgemeine Briefwahl 1,44 Mio. Euro aufgewendet, was 5,61 Euro pro Wähler*in bedeutet. Die Online-Wahl würde nach einem aktuellen Angebot der Firma Polyas 2027 für schätzungsweise 1.2 Mio. Wahlberechtigte 450.000 Euro kosten.

F. Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche

Die Durchführung einer Kirchenvorstandswahl bedeutet immer einen erhöhten Aufwand sowohl für die Kirchenvorstände als auch die gemeinsamen Gemeindebüros, die erstmals flächendeckend eine Wahl begleiten werden. Der Aufwand korreliert dabei mit der Wahl der Organisationsform im Nachbarschaftsbereich. Einen deutlich geringeren Aufwand gegenüber früheren Wahlen dürfte bei den Nachbarschaftsräumen entstehen, die sich zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen haben. Ein höherer Aufwand dürfte für Gesamtkirchengemeinden entstehen, insbesondere wenn sie sich zur Durchführung einer Bezirkswahl entscheiden.

Regionalverwaltungen sind an der Durchführung von Kirchenvorstandswahlen in der Regel nicht beteiligt.

Die Dekanatsverwaltungen sind mit der Prüfung der Wahlunterlagen betraut, was einen erhöhten Aufwand bedeutet. Auch hier hängt der Aufwand von der Zahl der noch bestehenden Kirchengemeinden ab, in denen eine Wahl durchgeführt wird.

Auf die Gesamtkirche wird mit der zentralen Verantwortung für die Durchführung der Online-Wahl ein erhöhter Aufwand zukommen. Andererseits werden die nur noch rd. 160 gemeinsamen Gemeindebüros als zentrale Ansprechpartner auch eine deutliche Entlastung im Beratungsaufwand bedeuten. Dies gilt auch für die Vereinfachungen des Wahlrechts selbst, die den Beratungsaufwand reduzieren werden, da die Zahl der Kombinationsmöglichkeiten reduziert wird.

G. Beteiligung

Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane
Pfarrerausschuss

H. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentin: Oberkirchenrätin Dr. Beiner
Oberkirchenrätin Zander

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung,
und des Regionalgesetzes**

Vom...

Die Kirchsynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung

Die Kirchengemeindegewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 26. November 2020 (ABl. 2020 S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Kirchenvorstände aller Kirchengemeinden, auch der Gesamtkirchenvorstände von Gesamtkirchengemeinden gemäß § 42 des Regionalgesetzes.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am 1. September des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten mit einer Kandidatur vorliegen;“
 - b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können abweichend von Absatz 1 Gemeindemitglieder gewählt werden, die zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Absatz 1 im Übrigen erfüllen.“
 - c) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ehegatten oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie, bei Mitgliedschaft von der Kirchengemeinde durch Dienstordnung für den Nachbarschaftsraum zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand, deren Kinder.“
 - d) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ehegatten oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.“
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

(1) Die Aufforderung, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen, ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass alle Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten soll.

(3) Der Wahlvorschlag enthält mindestens so viele Kandidierende wie zu wählen sind (Listenwahl).

(4) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(5) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

(6) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil) aufzuführen.“

6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 12, bis zu 4.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 16, über 4.000 Gemeindemitglieder 8 bis 20 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bezirkswahl

(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl).

(2) Bei der Bezirkswahl werden in den einzelnen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt.

(3) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind für die einzelnen Bezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Bezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.

(4) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gemeindeversammlung

(1) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(3) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz oder hybriden

Versammlung, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen.

(4) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(5) Findet eine Bezirkswahl statt, kann zur Ergänzung des Wahlvorschlages gemäß Absatz 1 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Bekanntgabe des Wahlvorschlages

(1) Der endgültige Wahlvorschlag ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.

(2) Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Prüfung der Wahlunterlagen

(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Stimmzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Prüfung vor.

(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei sonstigen Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag vom Dekanatssynodalvorstand zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages sowie die Durchführung einer Gemeindeversammlung anzuordnen.“

11. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Wahl“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Onlinewahl

(1) Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.

(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code oder eine andere Möglichkeit zur Teilnahme. Diese sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(4) Die Online-Wahl findet in einem von der Kirchenleitung festgelegten Zeitraum statt.

(5) Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen zugestellt.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 5 ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.“

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis 17.00 Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen am Ort der Stimmauszählung abzuholen.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Tag der Stimmauszählung eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.“

14. Die Abschnittsüberschrift nach § 14 wird gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Ende der Wahl

Die Kirchenleitung legt einen Sonntag für die Beendigung der Wahl und die Stimmauszählung ab 18.00 Uhr (Wahltag) fest.“

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit einem Wahlcode oder einer anderen Möglichkeit zur Teilnahme an einer Online-Wahl und einem Antrag auf Briefwahl.
- (2) Der Ort der Stimmauszählung ist auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken.“

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und die der Kirchengemeinde durch Dienstordnung zugeordneten Pfarnerinnen und Pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.“

18. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages in nach dem Zufallsprinzip vom Wahlvorstand ermittelter Reihenfolge. Zu jeder und jedem Kandidierenden sind Beruf, Alter am Wahltag und Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil) anzugeben. Der Stimmzettel hat anzugeben, wie viele Kandidierende zu wählen sind. Er hat den Hinweis zu enthalten, dass höchstens

so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Die als Jugendmitglieder Kandidierenden sind gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidierenden enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.“

19. § 18a wird aufgehoben.

20. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;
2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.“

21. § 19a wird aufgehoben.

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Wahlergebnis

(1) Nach Ende der festgelegten Wahlzeit werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl sind ungültig. Die Wahlumschläge werden erst nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine geöffnet. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen, einschließlich der online abgegebenen Stimmen. Nach Beendigung der Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Gewählt sind die bis zu zwei Jugendmitglieder, die die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.“

23. § 22 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied bis eine Woche nach Ende der öffentlichen Auslegung des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.“

24. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Mehrere örtliche Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden und dieser als Ortskirchengemeinden angehören.“
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 8 wird aufgehoben.
5. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Jede Pfarrerin oder jeder Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat inne hat oder verwaltet, ist zugleich Eintrittsstelle nach § 7a Absatz 2 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD.“
6. Dem § 16 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Kirchengesetzliche Regelungen, die einzelne Aufgaben des Kirchenvorstands auf andere Leitungsorgane zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen, bleiben unberührt.“
7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Die am 1. September 2027 beginnende Amtszeit endet am 31. August 2031.“ **Alternative:** Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt vier Jahre.

8. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Dem Kirchenvorstand gehören die gewählten und berufenen Mitglieder an. Mindestens drei Viertel der Mitglieder sollen ehrenamtliche gewählte oder berufene, Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

(2) In den Kirchenvorstand können Pfarrerinnen und Pfarrer berufen werden, die eine Pfarrstelle innehaben, der die Kirchengemeinde durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftsbereich zugeordnet ist; Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben. Pfarrerinnen oder Pfarrer, deren Kinder in den Kirchenvorstand gewählt wurden, können nicht berufen werden. Einem Kirchenvorstand muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören, wenn die Kirchengemeinde dem Gebiet eines Nachbarschaftsraums entspricht; Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanats-synodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Vorsitz und die Stellvertretung ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. In Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftsraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, führt die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer den Vorsitz.“

(5) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftsraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, geschäftsführend den Vorsitz.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Mitglieder des Kirchenvorstands, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.“

10. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand führt, wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung vertreten, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt die Stellvertretung im Vorsitz des Kirchenvorstands. Ein zur Stellvertretung gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und die Stellvertretung treffen. Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer untereinander im Verkündigungsteam wird in der Dienstordnung festgelegt.“

11. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Berufungen

(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere ehrenamtliche Mitglieder berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen; § 24 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand kann gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitglieder des Verkündigungsteams, die aufgrund des Sollstellenplans für den Nachbarschaftsraum in der Kirchengemeinde tätig sind, in den Kirchenvorstand berufen.

(3) Der Kirchenvorstand kann gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchengemeindegewahlordnung beschäftigte Gemeindeglieder berufen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(4) Berufungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen ein Viertel der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands nicht übersteigen. § 25 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.“

12. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand beschließen, die Zahl der zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel herauf- oder herabsetzen. § 7 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung bleibt unberührt. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.“

13. § 31 Absatz 1, 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der

Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nach zu wählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden; § 24 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung bleibt unberührt.

(2) Wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ihr Amt nicht antreten, hat der neugewählte Kirchenvorstand eine entsprechende Nachwahl vorzunehmen; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählte Jugendmitglieder nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, soll der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (§ 30 Absatz 4).“

14. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

15. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden können.“

16. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde, Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag in der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und der nach § 29 Absatz 1 berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer hybriden Sitzung gleich.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Video- und Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

(5) Wahlen sind geheim entweder mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen sowie hybride Sitzungen, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt.“

18. Dem Gesetz wird folgender § 56 angefügt:

„§ 56

Übergangsregelung

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände nehmen ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode bis 2027 wahr.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bisher nach § 25 Kirchengemeindeordnung von Amts wegen angehörten, nehmen ihr Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027 wahr.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und wird im Amtsblatt veröffentlicht“ gestrichen.

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden.“

5. Dem Gesetz wird folgender § 52 angefügt:

„§ 52

Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten des Sollstellenplans für 2025 bis 2029 sind bis dahin bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume aufgelöst.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 26. November 2020 (ABl. 2020 S. 409)</p>	
<p>Abschnitt 1 Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Grundsatz</p>	
	<p><u>(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Kirchenvorstände aller Kirchengemeinden, auch der Gesamtkirchenvorstände von Gesamtkirchengemeinden gemäß § 42 des Regionalgesetzes.</u></p>
<p>(1) In den Kirchenvorstand sollen Personen gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.</p>	<p><i>hier nur Änderung zu Abs. 2</i></p>
<p>(2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.</p>	<p><i>hier nur Änderung zu Abs. 3</i></p>
<p>§ 2 Wahlrecht</p>	
<p>(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p>	

<p>(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am 1. September <u>des Wahljahres</u> das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>(3) Wer aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat, ist nicht wahlberechtigt.</p>	
<p>(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Wählerverzeichnis</p>	
<p>(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.</p>	
<p>(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</p>	
<p>(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit</p>	
<p>(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können <u>nur</u> solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p>	<p>Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p>

<p>1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgeberechtigten</u> mit einer Kandidatur vorliegt,</p>	<p>1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgeberechtigten</u> mit einer Kandidatur vorliegen</p>
<p>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.</p>	
<p>Sie sollen konfirmiert sein.</p>	
<p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können <u>nur</u> solche Gemeindeglieder gewählt werden, die</p>	<p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können abweichend von Absatz 1 Gemeindeglieder gewählt werden, die zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Absatz 1 im Übrigen erfüllen.</p>
<p>1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind,</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>4. nicht aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren haben und</p>	<p><i>streichen, da in § 2 Abs. 3 bereits geregelt</i></p>

<p>5. bei denen das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgerechtsinhaber</u> in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>(2) Nicht gewählt werden dürfen:</p>	
<p>1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.</p>	
<p>2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.</p>	
<p>3. <u>Ehepartnerinnen oder Ehepartner</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.</p>	<p>3. <u>Ehegatten</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie, <u>bei Mitgliedschaft von der Kirchengemeinde durch Dienstordnung für den Nachbarschaftsraum zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand</u>, deren Kinder.</p>
<p>4. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.</p>	
<p>5. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).</p>	
<p>(3) Nicht gewählt werden sollen:</p>	

<p>1. ordinierte Gemeindemitglieder.</p>	<p><i>Wer fällt darunter? Pfarrer/innen im Ehrenamt und in anderen Landeskirchen ordinierte Prädikanten/innen, Ruhestandspfarrer/innen aus anderen Gemeinden, Professoren der theol. Fakultäten</i></p>
<p>2. <u>Ehepartnerinnen oder Ehepartner</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.</p>	<p>2. <u>Ehegatten</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines <u>mehr als geringfügigen</u> Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.</p>
<p>(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.</p>	
<p>(5) <u>Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.</u></p>	<p><i>Streichen mit der Folge, dass der KV hier die Entscheidung trifft.</i></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wahlvorbereitung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Benennungsausschuss</p>	
<p>Zur Aufstellung des Wahlvorschlages kann der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. 2) Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages</p>

<p>Bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags</p> <p>(1) Die Wahlberechtigten werden <u>durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise</u> aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p>	<p>(1) <u>Die Aufforderung, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen, ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass alle Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</u></p>
<p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten <u>kann</u>.</p>	<p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten <u>soll</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Wahlvorschlag</p> <p>(1) Der Wahlvorschlag <u>soll mindestens ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.</u> Er muss mindestens so viele Personen enthalten wie zu wählen sind.</p>	<p>(3) Der Wahlvorschlag enthält mindestens so viele Kandidierende wie zu wählen sind (Listwahl).</p>
<p>(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.</p>	<p><i>wird Absatz 4</i></p>
<p>(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von <u>Frauen und Männern geachtet werden</u>.</p>	<p>(5) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis <u>der Geschlechter geachtet werden</u>.</p>
<p>(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnung</u> aufzuführen.</p>	<p>(6) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil)</u> aufzuführen.</p>
<p>(5) In den Wahlvorschlag können zusätzlich <u>Jugendmitglieder aufgenommen werden</u>.</p>	<p><i>streichen, siehe Abs. 2</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder</p>	
<p>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden <u>bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 10, bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 14, über 2.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 21</u> zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>	<p>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden <u>bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 12, bis zu 4.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 16 über 4.000 Gemeindemitglieder 8 bis 20</u> zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>
<p>(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Einheitswahl</p>	
<p>Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Bezirkswahl</p>	
<p>(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). <u>Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.</u></p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl).</p>
<p>(2) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).</u></p>	<p>(2) Bei der Bezirkswahl werden in den einzelnen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt.</p>

<p>(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand <u>unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindemitglieder, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag soll für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind.</u></p>	<p>(3) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind. <u>Die Wahlvorschläge sind für die einzelnen Bezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Bezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.</u></p>
<p>(5) Kandidierendenvorschläge für <u>zusätzliche</u> Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.</p>	<p>(4) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gemeindeversammlung</p>
<p>(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p>	<p><i>Hier streichen, jetzt § 6 Abs. 1</i></p>
<p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.</p>	<p><i>Hier streichen, jetzt § 6 Abs. 2</i></p>

<p>(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.</p>	<p><i>Nur Änderung der Nummerierung, jetzt Abs. 1</i></p>
<p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. <u>Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen.</u> Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p>	<p>(2) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p>
<p><u>(4a) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</u></p>	<p><u>(3) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz oder hybriden Versammlung, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen.</u> <i>Abs. 4a außer Kraft seit 1.1.2022</i></p>
<p><u>(4b) Der Kirchenvorstand kann beschließen, auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach Absatz 3 zu verzichten. In diesem Fall kann der vorläufige Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen dadurch ergänzt werden, dass mindestens zehn wahlberechtigte Gemeindemitglieder die Aufnahme einer oder eines Kandidierenden durch Unterschriftenliste verlangen. Vorschlagsberechtigt sind auch bei einer Bezirkswahl alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die Kandidierenden werden bei einer Bezirkswahl dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie angehören. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere Weise mit dem vorläufigen Wahlvorschlag bekannt zu machen. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.</u></p>	<p><i>außer Kraft seit 1.1.2022</i></p>

<p>(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.</p>	<p><i>Nur Änderung der Nummerierung, jetzt Abs. 4</i></p>
<p>(6) <u>Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.</u> Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p><i>Vershoben nach § 9 Abs. 3</i></p> <p>(5) <u>Findet eine Bezirkswahl statt,</u> kann zur Ergänzung des Wahlvorschlages gemäß Absatz 1 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>(7) <u>Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</u></p>	<p><i>Entbehrlich, da bereits durch Abs. 5 umfasst</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages</p>	
<p>Der <u>ergänzte</u> Wahlvorschlag ist <u>im Gottesdienst</u> und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.</p>	<p>(1) Der <u>endgültige</u> Wahlvorschlag ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.</p>

<p>Siehe</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Vorstellung der Kandidierenden</p> <p>Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</p>	<p>(2) Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Prüfung der Wahlunterlagen</p>	
<p>(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. <u>Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.</u></p>	<p>(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den <u>Stimmzettel</u>, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Prüfung vor.</p>
<p>(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10) anzuordnen.</p>	<p>(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei <u>sonstigen Mängeln</u> im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag <u>vom Dekanatssynodalvorstand</u> zurückzuweisen <u>und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags und die Durchführung einer Gemeindeversammlung</u> anzuordnen.</p>

(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.

Abschnitt 3
Wahl

<p style="text-align: center;">§ 19a Online-Wahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Onlinewahl</p>
<p>(1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, <u>die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.</u></p> <p>(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.</p> <p>(4) <u>Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.</u></p> <p>(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung unverzüglich zugestellt.</p> <p>(6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.</p>	<p>(1) <u>Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben.</u> Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code <u>oder eine andere Möglichkeit zur Teilnahme.</u> Diese sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern <u>mit der Wahlbenachrichtigung</u> mitgeteilt.</p> <p>(4) <u>Die Online-Wahl findet in einem von der Kirchenleitung festgelegten Zeitraum statt.</u></p> <p>(5) <u>Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen der Kirchengemeinden zugestellt.</u></p> <p>(6) <u>Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 5 ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</u></p> <p>(7) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 Briefwahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Briefwahl</p>
<p>(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. <u>Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.</u></p> <p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis 12.00 Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen im Wahllokal abzuholen.</p> <p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu <u>vermerken und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl.</u> Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen.</p> <p>(6) An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche.</p>	<p>(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.</p> <p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis <u>17.00</u> Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen am <u>Ort der Stimmauszählung</u> abzuholen.</p> <p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens <u>bis 18.00 Uhr am Tag der Stimmauszählung</u> eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>streichen</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Wahltermin</p> <p>Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ende der Wahl</p> <p>Die Kirchenleitung <u>legt einen Sonntag für die Beendigung der Wahl und die Stimmauszählung ab 18.00 Uhr (Wahltag) fest.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlbenachrichtigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlbenachrichtigung</p>
<p>(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, eine Wahlbenachrichtigung mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. <u>Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.</u></p>	<p>(1) Die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung <u>mit einem Wahlcode oder einer anderen Möglichkeit zur Teilnahme an einer Online-Wahl</u> und einem Antrag auf Briefwahl.</p>
<p>(2) <u>Die Wahllokale und die Wahlzeit</u> sind auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken. <u>§ 19 Absatz 5 bleibt unberührt</u></p>	<p>(2) <u>Der Ort der Stimmauszählung</u> ist auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Wahl</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlvorstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Wahlvorstand</p>
<p>(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und <u>die in der Kirchengemeinde tätigen</u> Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.</p>	<p>(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und <u>die der Kirchengemeinde durch Dienstordnung zugeordneten</u> Pfarrerinnen und Pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.</p>

<p>(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. <u>Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.</u> Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p>
<p>(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.</p>	
<p>§ 17 Wahllokale und Wahlzeit</p>	
<p><u>(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in bis zu vier dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet, hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p><u>(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p><u>(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Stimmzettel</p>	
<p>(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages <u>in alphabetischer oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge</u> mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnung</u>, die Angabe, wie viele Kandidierende zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). <u>Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken.</u> Der Stimmzettel kann Lichtbilder der <u>Kandidatinnen und Kandidaten</u> enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>	<p>(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages in nach dem Zufallsprinzip vom Wahlvorstand ermittelter Reihenfolge. Zu jeder und jedem Kandidierenden sind Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil) anzugeben. Der Stimmzettel hat anzugeben</u>, wie viele Kandidierende zu wählen sind. Er hat den Hinweis zu enthalten, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Die als Jugendmitglieder Kandidierenden sind gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der <u>Kandidierenden</u> enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>
<p>(2) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidierendenvorschläge als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, muss der Stimmzettel zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass mit einer Stimmabgabe alle benannten Kandidierenden gewählt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18a Stimmabgabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Stimmabgabe</p>
<p><u>(1)</u> Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:</p>	<p>Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:</p>
<p>1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;</p>	
<p>2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.</p>	

<p><u>Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p><u>(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>§ 20 Wahlergebnis</p>	
<p><u>(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).</u></p>	<p><u>(1) Nach Ende der festgelegten Wahlzeit werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl sind ungültig. Die Wahlumschläge werden erst nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine geöffnet. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen, einschließlich der online abgegebenen Stimmen. Nach Beendigung der Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).</u></p>

<p>(2) <u>Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr als ein Viertel mehr Kandidierende als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind,</u> sind diejenigen gewählt, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.</p>	<p>(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Gewählt sind die bis zu zwei Jugendmitglieder, die die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.</p>
<p>(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p><i>Streichen, in Abs. 2 aufgenommen.</i></p>
<p>(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. <u>Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.</u></p>	<p>(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist.</p>
<p>(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.</p>	
<p>(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.</p>	<p><i>Streichen, siehe § 17 Abs. 2</i></p>
<p>§ 21 Wahlprüfung</p>	
<p>(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.</p>	

<p>(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel</p>	
<p>(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist <u>im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise</u> hinzuweisen.</p>	<p>(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist auf geeignete Weise hinzuweisen.</p>
<p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied <u>binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst</u> schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p>	<p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied <u>bis eine Woche nach Ende der öffentlichen Auslegung des Wahlergebnisses</u> schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p>

<p>(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.</p>	
<p>(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.</p>	
<p>(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen</p>	
<p>(1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. § 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.</p>	

<p>(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Verfahren bei unvollständigen Wahlen</p>	
<p>Wurden weniger Kandidierende gewählt als nach § 7 zu wählen waren, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. Die Wahl von Kandidierenden, die die nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht haben, ist ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Verweisungen auf frühere Fassungen</p>	
<p>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindevahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Befristung</p>	
<p>§ 10 Absatz 4a und 4b tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.</p>	<p><i>streichen</i></p>

<p style="text-align: center;">Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Kirchengemeindeformen</p> <p><u>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (örtliche Kirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</u></p>	<p>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (örtliche Kirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. <u>Mehrere örtliche Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden und dieser als Ortskirchengemeinden angehören.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Pfarrdienstordnung³</p> <p>(1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p> <p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p> <p>(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.</p>	<p><i>streichen</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Pfarramtliche Verbindung</p> <p><u>(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</u></p> <p><u>(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Mitgliedschaft in der Kirche</p> <p>(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindevorstand nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindevorstand ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.</p>	<p>(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. <u>Jede Pfarrerin oder jeder Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat inne hat oder verwaltet, ist zugleich Eintrittsstelle nach § 7a Absatz 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD.</u></p>

§ 16

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.

Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.

(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrfrauen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin

<p>oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.</p> <p>(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegemeinschaft abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).</p> <p>(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.</p>	<p>(9) Kirchengesetzliche Regelungen, die einzelne Aufgaben des Kirchenvorstands auf andere Leitungsorgane zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen, bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.</p>	<p>Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt <u>grundsätzlich</u> sechs Jahre. <u>Die am 1. September 2027 beginnende Amtszeit endet am 31. August 2031. Alternative: Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt <u>vier</u> Jahre</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>(1) <u>Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen</u></p> <p><u>Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt</u></p> <p>(2) <u>Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung oder einer Dienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.</u></p> <p>(3) <u>Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem</u></p>	<p style="text-align: center;">Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>(1) Dem Kirchenvorstand gehören die gewählten und berufenen Mitglieder an. <u>Mindestens drei Viertel der Mitglieder sollen ehrenamtliche gewählte oder berufene Mitglieder des Kirchenvorstands sein.</u></p> <p>(2) <u>In den Kirchenvorstand können Pfarrerinnen und Pfarrer berufen werden, die eine Pfarrstelle innehaben, der die Kirchengemeinde durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftsbereich zugeordnet ist; Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben. Pfarrerinnen oder Pfarrer, deren Kinder in den Kirchenvorstand gewählt wurden, können nicht berufen werden. Einem Kirchenvorstand muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören, wenn die Kirchengemeinde dem Gebiet eines Nachbarschaftsraums entspricht; Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</u></p> <p><i>streichen</i></p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den</p>
--	--

Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Pfarrerrinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach [Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung](#) berührt ist.

Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden.

*Streichen mit Beginn der Verkündigungsteams
am 1.1.2025*

§ 27

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(2) Für den Vorsitz und die Stellvertretung ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

Damit wäre auch ein berufenes Mitglied, das Mitarbeitende/r ist, möglich, mit Ausnahme von Abs. 8.

Abs. 3 streichen

(4) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. In Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftstraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, führt die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(5) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftstraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, geschäftsführend den Vorsitz.

<p>(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</p>
<p>(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.</p> <p>(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder2. als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, <p>sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung</p> <p>(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.</p> <p>(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung⁷ mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und Stellvertretung treffen.</p>	<p>(2) <u>Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand führt, wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung vertreten, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt die Stellvertretung im Vorsitz des Kirchenvorstands.</u> Ein zur Stellvertretung gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und die Stellvertretung treffen. Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer untereinander im Verkündigungsteam wird in der Dienstordnung festgelegt.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 29 Berufungen</p>	
<p>(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.</p> <p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.</p> <p><u>(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.</u></p> <p><u>(4) Mit Genehmigung des Dekanatssynodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.</u></p> <p>(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.</p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere <u>ehrenamtliche Mitglieder</u> berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen; <u>§ 24 Satz 2 der Kirchengemeindevahlordnung bleibt unberührt.</u></p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>streichen</i></p> <p><u>(2) Der Kirchenvorstand kann gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitglieder des Verkündigungsteams, die aufgrund des Sollstellenplans für den Nachbarschaftsraum in der Kirchengemeinde tätig sind, in den Kirchenvorstand berufen.</u></p> <p><u>(3) Der Kirchenvorstand kann gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchengemeindevahlordnung beschäftigte Gemeindeglieder berufen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.</u></p> <p><u>(4) Berufungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen ein Viertel der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindevahlordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands nicht übersteigen. § 25 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</u></p>

§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl	
<p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand <u>auch</u> während der <u>Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen</u>, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p> <p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.</p> <p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindemitglieder als Jugendmitglieder zu wählen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p>	<p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand beschließen, <u>die Zahl der zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel herauf- oder herabsetzen</u>. § 7 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung bleibt unberührt. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p>

§ 31

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach [§ 7 der Kirchengemeindevahlordnung](#) unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindevahlordnung soll ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählte Jugendmitglieder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugendmitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen ([§ 30 Absatz 4](#)).

(4) Dem Dekanatssynodalvorstand sind unverzüglich die Namen ausscheidender und nachrückender, nachgewählter und berufener Mitglieder und Jugendmitglieder des Kirchenvorstands mitzuteilen.

(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands nach [§ 7 der Kirchengemeindevahlordnung](#) unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nach zu wählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden; [§ 24 Satz 2 der Kirchengemeindevahlordnung](#) bleibt unberührt.

(2) Wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ihr Amt nicht antreten, hat der neugewählte Kirchenvorstand eine entsprechende Nachwahl vorzunehmen; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählte Jugendmitglieder nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, soll der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen ([§ 30 Absatz 4](#)).

<p style="text-align: center;">§ 32 Neubildung von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung¹¹.</p> <p>(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.</p> <p>(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3¹² zu verfahren.</p> <p>(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.</p>	<p>(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 1 zu verfahren.</p>
--	---

§ 39

Einladung und Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen ausnahmsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach [§ 27](#).

(6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach [§ 27](#).

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden können.

<p style="text-align: center;">§ 40 Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde, <u>Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag in der Kirchengemeinde</u> und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden <u>sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Kirchenvorstand nicht angehören</u>, zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>
--	--

§ 41

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach [§ 39 Absatz 2 Satz 2](#) nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt bei Video- und Telefonkonferenzen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählten und nach § 29 Absatz 1 berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer hybriden Sitzung gleich.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Video- und Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen

(5) Wahlen sind geheim entweder mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen erfolgt die

<p>digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn</u> sie eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p> <p>(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt.</p>	<p>Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die eine geheime Abstimmung sicherstellen. <u>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</u></u></p> <p>(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen <u>sowie hybride Sitzungen</u>, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt</p>
	<p style="text-align: center;">§ 56 <u>Übergangsregelung</u></p> <p><u>(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände nehmen ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode bis 2027 wahr.</u></p> <p><u>(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bisher nach § 25 Kirchengemeindeordnung von Amts wegen angehörten, nehmen ihr Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027 wahr.</u></p>
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 27. April 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 38)</p>	

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Pfarramtliche Verbindung</p> <p><u>(1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.</u></p> <p><u>(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.</u></p> <p><u>(3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatsstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
---	-------------------------

<p style="text-align: center;">§ 6 Kooperationsraum</p> <p><u>(1) Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft. Er dient der pfarramtlichen Versorgung. Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.</u></p> <p><u>(2) Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.</u></p> <p><u>(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.</u></p> <p><u>(4) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchengemeinden. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.</u></p> <p><u>(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.</u></p> <p><u>(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
--	-------------------------

<p style="text-align: center;">§ 45 Gesamtkirchenvorstand</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden. <u>Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</u></p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>	<p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 52 Übergangsregelung</p> <p><u>Mit Inkrafttreten des Sollstellenplans für 2025 bis 2029 sind bis dahin bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume aufgelöst.</u></p>